



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2018

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 473

Nummer: P 473
Eröffnet: 05.12.2017 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.02.2018 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 112

Postulat Candan Hasan und Mit. über Anpassungen des Energieförderprogramms im Zusammenhang mit dem neuen Energiegesetz

Die kantonalen Energieförderprogramme, die von Globalbeiträgen an die Kantone nach Art. 51 des Energiegesetzes (EnG) profitieren, werden seit rund 20 Jahren vom Bundesamt für Energie (BFE) jährlich einer Wirkungsanalyse unterzogen. Jeweils im Juli wird der Schlussbericht des Vorjahres publiziert und kann auf der Homepage des BFE eingesehen werden. Diese jährliche Wirkungsanalyse erlaubt auch Quervergleiche mit anderen Kantonen. Nebst den finanziellen Kennwerten werden insbesondere die Energie- und Umweltwirkungen (CO₂-Wirkung) der kantonalen Förderprogramme ausgewiesen. Die Daten stammen aus dem Reporting, das die Kantone zuhause des BFE jährlich erstellen. Vor diesem Hintergrund erachtet unser Rat die Forderung nach einer Überprüfung der Wirksamkeit des Energieförderprogramms als hinreichend erfüllt.

Der Kanton Luzern ist für seine Energieförderung auf Beiträge des Bundes angewiesen. Voraussetzung für die Ausrichtung von Globalbeiträgen gemäss Art. 51 EnG respektive Art. 34 CO₂-Gesetz ist, dass der Kanton ein Basisförderprogramm anbietet, das dem harmonisierten Fördermodell der Kantone (HFM 2015) entspricht. Dieses wurde durch die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) am 21. August 2015 beschlossen.

Mit dem neuen Energiegesetz des Bundes (Gesetzesrevision Energiestrategie 2050) traten am 1.1.2018 folgende neuen Rahmenbedingungen in Kraft:

- Erhöhung des Maximalbetrags der Teilzweckbindung aus der CO₂-Abgabe auf 450 Mio. Franken pro Jahr.
- Ausschüttung des zweckgebundenen Anteils der CO₂-Abgabe an die Kantone in Form von Globalbeiträgen.
- 30% der Globalbeiträge sind als Sockelbeitrag nach Massgabe der Einwohnerzahl, der Rest als Ergänzungsbeitrag nach Budget und Wirkung der kantonalen Programme konzipiert. Der Bundesbeitrag beträgt maximal das Doppelte des Kantonskredits (Schlüssel 2:1).
- Die Verantwortung für die Umsetzung der Förderprogramme liegt bei den Kantonen.
- Als Bezugsvoraussetzung müssen die Kantone mindestens eines von 3 Basisförderprogrammen für Sanierungen von Gebäudehülle und Gebäudetechnik gemäss HFM 2015 anbieten und die Förderbedingungen des HFM 2015 einhalten.

Dies führt dazu, dass der Kanton Luzern in der Ausgestaltung des kantonalen Förderprogramms nicht frei ist. So sind zum Beispiel die im Postulat vorgeschlagenen Fördergegenstände Gebäudeautomation, Abwrackprämie beim Ersatz einer Ölheizung oder der Einsatz

von erneuerbaren Energien bei der Elektrizitätserzeugung nicht HFM-konform und könnten daher nicht von Globalbeiträgen des Bundes profitieren. Bei der Ausgestaltung des kantonalen Energieförderprogramms beachtet das zuständige Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) ausserdem auch andere wichtige Aspekte wie energiepolitische Schwerpunkte, Vollzugaufwand, Kontinuität, Umweltwirkung und Nachhaltigkeit. Zudem gilt es bei der Energieförderung, auch die Aktivitäten Dritter zu beachten. So bietet beispielsweise die Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation (KLIK) ein Unterstützungsprogramm für Gebäudeautomations-Systeme an und es gibt verschiedene Akteure, die mit Mitteln aus dem Netzzuschlag für den Stromkonsum Stromeffizienz-Programme anbieten (Prokilowatt, wettbewerbliche Ausschreibungen).

Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen wird das kantonale Förderprogramm Energie durch das BUWD jährlich überprüft und – wo nötig und sinnvoll – im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten angepasst. So wurde das Programm auf den 1. Januar 2018 neu ausgestaltet und umfasst nebst der Sanierung der Gebäudehülle auch Angebote zur Haustechnik (Holzfeuerungen und thermische Solaranlagen), zur Gesamtsanierung (umfassende Gesamtsanierung mit Minergie-Zertifikat) und zum Gebäudeenergieausweis (GEAK Plus). Das kantonale Energieförderprogramm wird in Zusammenarbeit mit wichtigen privaten Partnern (Medien, Versorgungsunternehmen, Branchenverbände, Hauseigentümerverbände, Finanzierer, usw.) und in Koordination mit den Zentralschweizer Kantonen aktiv kommuniziert. Insgesamt hat sich das Vorgehen bei der Ausgestaltung des Energieförderprogramms bewährt und es drängen sich daher aus Sicht unseres Rates keine wesentlichen Änderungen oder Anpassungen auf.

Im Postulat wird ausserdem gefordert, dass die Regierung auf weitere Kürzungen des kantonalen Anteils am Energieförderprogramm verzichte. Es trifft zu, dass – nachdem der jährliche kantonale Kredit zwischen 2010 und 2014 regelmässig zwischen 3,5 und 4 Millionen Franken betrug – der Kanton Luzern ab 2015 deutlich weniger eigene Mittel für die Energieförderung einstellen konnte (2015: 2,4 Mio. Fr., 2016: 1,2 Mio. Fr., 2017: 0,2 Mio. Fr.). Aus unserer Sicht wurde im Jahr 2017 ein Tiefpunkt erreicht, hat doch Ihr Rat für das Jahr 2018 einen Kredit von 0,4 Millionen Franken bewilligt und sind im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2018–2021 für die Folgejahre Beträge zwischen rund 0,8 und 1,0 Millionen Franken eigene Mittel vorgesehen. Unser Rat setzt sich für diesen – wenn auch moderaten – Wiederanstieg der kantonalen Ausgaben für die Energieförderung nicht nur aus energiepolitischen, sondern auch aus volks- und regionalwirtschaftlichen Gründen ein. Das Postulat weist zu Recht darauf hin, dass ansonsten wegen des Lenkungsmechanismus aus der Zweckbindung der CO₂-Abgabe dem Kanton Luzern und seiner Bevölkerung längerfristig bedeutende finanzielle Nachteile entstehen. Nichtsdestotrotz können und wollen wir nicht bindend festlegen, dass im Bereich der Energieförderung keine weiteren Einsparungen mehr möglich sein sollen. Einerseits weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der für die Energieförderung zur Verfügung stehenden Mittel in der Finanzkompetenz Ihres Rates liegt. Andererseits ist es unserer Ansicht nach nicht angebracht, einen bestimmten Bereich im Voraus ausdrücklich vom Anpassungen in der Finanzplanung auszunehmen.

Zusammenfassend halten wir fest, dass wir die Forderung nach einer Überprüfung der Wirksamkeit des Energieförderprogramms mit den bereits bestehenden Instrumenten als hinreichend erfüllt erachten. Änderungen oder Anpassungen drängen sich keine auf. Bezüglich der Finanzierung des Energieförderprogramms weisen wir darauf hin, dass wir in der aktuellen Aufgaben- und Finanzplanung in den nächsten Jahren wieder einen Anstieg der kantonalen Mittel zur Energieförderung vorsehen. Die verbindlich formulierte Forderung im Postulat, auf eine weitere Reduzierung der kantonalen Mittel zur Energieförderung sei zu verzichten, lehnen wir so ab. Der Bereich Energieförderung soll nicht a priori von Anpassungen bei der Finanzplanung ausgenommen werden. Zudem liegt es in der Kompetenz Ihres Rates, die Höhe der kantonalen Energiefördermittel festzulegen. Im Sinne dieser Ausführungen beantragen wir Ihnen die Ablehnung des Postulats.